

Gemeinde=
und
Kirchen=Statut
der Estländischen Ev.-Lutherischen Kirche
in deutscher Übersetzung.

Anhang: Richtlinien für Wahlen u. a.

Als Manuskript gedruckt.

Reval, 1929.

Vorrätig im Sekretariat der St. Nikolai-Gemeinde, Ritterstraße 5.

Bonhuserberg

Gemeinde= und Kirchen=Statut

der Estländischen Ev.=Lutherischen Kirche
in deutscher Übersetzung.

Anhang: Richtlinien für Wahlen u. a.

Als Manuskript gedruckt.

40211

Reval, 1929.

Vorrätig im Sekretariat der St. Nikolai-Gemeinde, Ritterstraße 5.

Est.A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

25915



Druck von H. Laakmann, Dorpat.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite 5
-------------------	------------

I. Gemeinde-Statut.

Allgemeine Bestimmungen §§ 1—4	7
Die Amtsträger § 5	8
Die obligatorischen geistlichen Handlungen §§ 6—14	8
Die Rechte der Gemeinde § 15	12
Die Verwaltung der Gemeinde § 16	12
Der Pastor; der Pastor-Adjunkt §§ 17—22; der Küster § 23	12
Die Gemeindeversammlung (Generalversammlung) §§ 24—29	13
Der Kirchenrat §§ 30—37	16
Der Kirchenvorstand §§ 38—41	19
Die Aufnahme neuer Mitglieder § 42	20
Der Austritt aus der Gemeinde § 43	20
Der Ausschluß aus der Gemeinde §§ 44—45	20
Die Einnahmequellen § 46	21
Die Revisionskommission §§ 47—49	21
Die Auflösung der Gemeinde §§ 50—51	21

II. Kirchen-Statut.

Bestand, Ziel, Aufgaben und Lehrgrundlage §§ 1—4	23
Die Amtsträger §§ 5—7	24
Die obligatorischen geistlichen Handlungen §§ 8—16	24
Die Rechte der Kirche § 17	26
Die Organisation und Verwaltung der Kirche §§ 18—19	27
Der Bischof §§ 20—25	27
Der Kirchentag §§ 26—35	28

Der Eintritt in die Kirche und der Austritt, resp. Ausschluß aus der Kirche §§ 36—41	31
Das Konsistorium §§ 42—53	33
Das Geistliche Obergericht §§ 54—55	37
Die Präpöste und die Propöstsynoden §§ 56—72.	38
Die Theologische Konferenz §§ 73—77	42
Einnahmequellen; die Zentralkasse und deren Verwaltung §§ 78—80	43
Die Revisionskommission §§ 81—83	43
Die Auflösung der Kirche § 84	44

III. Anhang: Richtlinien.

Die Wahl der Kirchenratsglieder, der Revisionskommission und der Delegierten betreffend § 1	45
Die Gemeindeversammlung betreffend § 2	48

Vorwort.

Nachdem aus den Gemeinden des deutschen Propstbezirks vielfach der Wunsch laut geworden war, eine deutsche Übersetzung des zur Zeit für die Ev. Luth. Kirche Estlands und die Mehrzahl ihrer Gemeinden geltenden Statuts zur Hand zu haben, hat das deutsche Propstkapitel die Herausgabe des vorliegenden Büchleins beschlossen. Es enthält eine Übersetzung

1) des „Eesti Evangeeliumi Luteri usu olemasoleva . . . koguduse põhikiri. Eesti Evangeeliumi Luteri usu Konsistooriumi väljaanne,“ — kurzweg auch als „Normalstatut“ bezeichnet, weil es seiner Zeit vom Konsistorium ausgearbeitet, empfohlen und von der Mehrzahl der Gemeinden auch in dieser Fassung unverändert angenommen worden ist;

2) des „Eesti Evangeeliumi Luteri usu kiriku põhikiri. Eesti Ev. Luteruse usu Konsistooriumi väljaanne“; mit diesem Statut ist seiner Zeit die Estländische Ev. Luth. Kirche als religiöser Verband obrigkeitlich registriert worden.

Als Anhang endlich, weil für Kirchenräte und Kirchenvorstände gleichfalls von praktischer Bedeutung, sind hinzugefügt

3) die „Juhtnõõrid ev. luteri usu nõukogu liikmete, nende asemikkude, revisjonikomisjoni liikmete ja kõikide tarvilikkude esindajate ja saadikute valimise kohta“ (Richtlinien für Wahlen), veröffentlicht im kirchlichen Amtsblatt „Kiriku Teataja“ 1929 №1.

Zum Schluß sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorliegende Übersetzung eine nichtoffizielle ist.

Im August 1929.

Statut

der Estländischen Evangelisch-Lutherischen bestehenden Gemeinde.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ev. Lutherische. . . Gemeinde ist eine Glaubensgemeinschaft Ev. Lutherischer Christen, deren Ziel und Aufgabe es ist, für Verkündigung des Wortes Gottes und einen einheitlichen Gemeindegottesdienst Sorge zu tragen, lebendigen Glauben und tatkräftige Liebe der Gemeindeglieder zu pflegen und die Förderung des religiösen und sittlichen Lebens, der Wohltätigkeit, der Bildung und Erziehung sich angelegen sein zu lassen. Aufgabe der. . . Gemeinde ist es auch, am Aufbau des äußeren und inneren Lebens der Estländischen Ev. Luth. Kirche und ihrer Einheit mitzuhelfen und mitzuarbeiten.

§ 2. Als Glieder der. . . Gemeinde gelten alle die Personen mit ihren Kindern, die aus der bisherigen Gemeinde offiziell nicht ausgeschieden sind, und diejenigen, die neu eintreten.

§ 3. Die Grundlage der Lehre der Gemeinde sind: Die Schriften der Propheten und Apostel des Alten und Neuen Testaments und die diese erläuternden sogenannten „Symbolischen Bücher“: das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Glaubensbekenntnis, die unveränderte Augsburger Konfession und die übrigen in die Sammlung „Liber Concordiae“ aufgenommenen Schriften.

§ 4. Die . . . Gemeinde gehört zum Verbande der auf dem Territorium des Estländischen Freistaates bestehenden Ev. Luth. Gemeinden resp. Glaubensgemeinschaften (Evangelisch-Lutherische Kirche Estlands) und für sie gelten alle Bestimmungen des Statuts dieses Verbandes.

Die Amtsträger.

§ 5. Die Amtsträger der Gemeinde sind der Pastor und der Küster. Sie werden für ihr Amt auf Lebenszeit gewählt und leisten bei der Einführung ins Amt den Amtseid.

Die obligatorischen geistlichen Handlungen.

§ 6. Die obligatorischen geistlichen Handlungen der . . . Gemeinde sind: der Gottesdienst, die Taufe, die Konfirmation, das Abendmahl, die Trauung und die Beerdigung, die Ordination und Introdution des Pastors und die Einführung des Küsters in sein Amt in der Gemeinde.

Der Gottesdienst.

§ 7. In der . . . Ev. Luth. Gemeinde wird sonntäglich und zu besondern Festzeiten sowie auch bei sonstigen Gelegenheiten öffentlicher Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet gehalten. Die Ordnung des Gottesdienstes und die gottesdienstlichen Lieder setzt die Kirche durch ihre Organe fest.

Die besonderen Feste, an denen Gottesdienst gehalten wird, sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag (den 25 u. 26 Dez.), Neujahr (den 1 Jan.), Epiphania (den 6 Jan.), der Buß- und Betttag (am Mittwoch der ersten Passionswoche), Mariä-Verkündigung (den 25 März), Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag; der erste und zweite Osterfeiertag, das Himmelfahrtsfest, der erste und zweite Pfingstfesttag, das Trinitatisfest (am Sonntag nach Pfingsten), das Johannistfest (den 24 Juni), das Ernte-

dankefest (am zweiten Sonntag des Oktober), das Reformationfest (am 31 Okt. oder den darauf folgenden Sonntag), das Totenfest (am letzten Sonntag des Kirchenjahres); manche sonstige Gedenktage: der Tag der Selbständigkeit Estlands (am 24 Febr.); der Jahrestag der örtlichen Kirche oder Gemeinde; der Weihnachtsabend und der Silvesterabend. Auch wird Gottesdienst gehalten in den Wochen der Advents- und Passionszeit, bei Gelegenheit des Kirchentages, der Synoden und Konferenzen und bei sonstigen Anlässen.

Außer dem Gottesdienst in der Kirche werden auch in Bethäusern, in Privathäusern oder auf Friedhöfen und im Freien öffentliche Gottesdienste abgehalten. Kinder- und Jugendgottesdienste und Kinderprüfungen finden in Kirchen, Bethäusern, Privathäusern oder an anderen Orten statt. Außer den öffentlichen Gottesdiensten wird für die Evangelisch-Lutherischen häuslicher Gottesdienst gehalten, für die eigene Familie und die Hausgenossen in jedem ev.-lutherischen Hause.

Die Taufe.

§ 8. Die Taufe ist ein für jeden ev. luth. Christen obligatorisches Sakrament. Die Taufe vollzieht der Pastor der. . . Gemeinde, der Küster oder ein dazu von der Gemeinde bevollmächtigter und vom Pastor bestätigter stimmberechtigter ev. luth. Christ in der in der Kirche gebräuchlichen und in der Agende angegebenen Weise. Die Taufe soll mit Wasser vollzogen werden „in den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“, wobei die Eltern und Taufzeugen das Versprechen geben, daß sie das Kind im Ev. Lutherischen Glauben erziehen und unterweisen wollen. Bei schwerer Krankheit und Todesgefahr kann jeder volljährige Christ die Taufhandlung vollziehen.

Die Konfirmation.

§ 9. In der Regel vor dem Mündigkeitsalter oder auch später werden die ev. luth. Christen beiderlei Geschlechts oder auch solche, die Glieder der Ev. Luth. Kirche werden wollen, zur Konfirmationslehre versammelt, deren Aufgabe es ist, sie möglichst zu lebendigem Glauben zu erwecken und in der christlichen Erkenntnis zu vertiefen. Die Grundlage der Unterweisung in ihrem ganzen Umfang bildet der Kleine Katechismus Luthers; nach dem Unterricht werden diejenigen, die es wünschen und bereit sind der Verkündigung der Ev. Luth. Kirche gemäß zu leben, durch Einsegnung mit Handauslegung zu rechtmäßigen Gliedern der Ev. Luth. Kirche angenommen. Das Konfirmationsalter, die Dauer und Ordnung der Unterrichtszeit wird von der Kirche durch ihre Organe festgesetzt. Nur nach der Konfirmation eingeseignete Gemeindeglieder haben Anteil am Sakrament des Altars und den sonstigen Rechten der Glieder der Ev. Luth. Kirche.

Beichte und Abendmahl.

§ 10. Zur Vorbereitung auf die Abendmahlsfeier dient die Beichthandlung. Aufgabe der Beichte ist es, die Gemeinde zur Sündenerkenntnis und zum Verlangen nach Gottes Gnade zu führen und den darnach Verlangenden die Vergebung der Sünden zu verkündigen. Beim Abendmahl wird den Teilnehmern unter Brot und Wein gemäß der Verheißung Jesu Christi sein Leib und Blut dargereicht.

Die Trauung.

§ 11. Die Trauung ist für die Glieder der Ev. Luth. . . . Gemeinde bei der Eheschließung obligatorisch. Zur Gültigkeit einer Trauung ist notwendig: 1) die Frage des Geistlichen an das Brautpaar, ob sie den ernstesten Willen haben,

eine christliche Ehe einzugehen; 2) der vom Bräutigam und der Braut geäußerte feste Entschluß dazu; 3) das Zusammensprechen verbunden mit der Einsegnung gemäß der kirchlichen Agende. Die Trauung muß in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen vollzogen werden, verbunden mit Ringwechsel. Der Trauung geht voraus ein dreimaliges Aufgebot.

Die Beerdigung.

§ 12. Die verstorbenen Glieder der Ev. Luth. . . . Gemeinde werden kirchlich beerdigt. Bei der Beerdigungshandlung wird drei mal Erde auf den Sarg gelegt, wobei der Beerdigende spricht: „Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden, aus der Erde wird Jesus Christus, der Herr, dich auferwecken am jüngsten Tage“.

Die Introduktionen und Einweihungen.

§ 13. In der. . . Gemeinde werden bei ihrem Amtsantritt der Pastor und der Küster in einem öffentlichen Gemeindegottesdienst mit Gebet, Gotteswort und Segen, verbunden mit Handauslegung und geistlichem Gesang, in ihr Amt eingeführt. Der ins Amt Einzuführende gelobt feierlich, daß er sein Amt in Treue und so, wie es seinem Amt entspricht, führen wolle.

Außerdem kann es andere Weihehandlungen geben; sie alle werden mit geistlichem Gesang, Gotteswort, Gebet und Segen vollzogen.

§ 14. Die § 7—13 genannten Handlungen werden mit Gebet, Gotteswort und Gesang geistlicher Lieder vollzogen. Die Ordnung dieser Handlungen ist in der kirchlichen Agende festgesetzt. Der Gemeinde ist es gestattet, Glockengeläut anzuordnen und bei feierlichen Gelegenheiten festliche Aufzüge zu veranstalten.

Die Rechte der Gemeinde.

§ 15. Die Estländische Ev. Luth. . . . Gemeinde hat alle Rechte einer juristischen Person: sie kann in Gerichten und Behörden als Kläger und Beklagter auftreten, Verträge jeder Art abschließen, auf jede im Gesetz vorgesehene Weise unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben, verpfänden und veräußern, soweit solches nicht durch § 26 des „Gesetzes betr. die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände“ eingeschränkt ist.

Die Verwaltung der Gemeinde.

§ 16. Organe der Verwaltung der Gemeinde sind: der Pastor oder die Pastore, die Bollversammlung der Gemeinde (Generalversammlung), der Kirchenrat und der Kirchenvorstand.

§ 17. Der Pastor ist religiöser und geistlicher Leiter der Gemeinde. Er hält den Gottesdienst und vollzieht die sonstigen religiösen Handlungen. Seine Gehilfen dabei sind der Küster und wenn erforderlich der Pastor-Adjunkt. Einzelne religiöse Handlungen, ausgenommen die § 9—11 erwähnten, können, vom Pastor dazu bevollmächtigt, auch andre Personen vollziehen. Fremde Prediger können in der Kirche predigen und religiöse Handlungen vollziehen mit Genehmigung des Ortspastors; nur der Bischof und der örtliche Propst haben diese Befugnis von Amts wegen.

§ 18. Der Pastor zusammen mit dem Küster führt die Bücher der Gemeinde und fertigt die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen in der im Gesetz vorgesehenen Form aus. Der Pastor stellt dem örtlichen Propst alljährlich den Kirchenbericht und die Veränderungen in seiner und des Küsters Dienstliste zu dem vom Konsistorium festgestellten Termin vor.

§ 19. Der Pastor wird von der Bollversammlung der

Gemeinde aus der Zahl der Personen mit höherer theologischer Bildung gewählt, die vom Konsistorium die Genehmigung zur Bekleidung einer Predigerstelle erhalten, das erforderliche Examen im Konsistorium gemacht haben und nicht unter 25 J. alt sind.

§ 20. Die Amtstracht des Pastors besteht in einem weiten schwarzen Talar aus wollenem oder seidenem Stoff, einem weißen Kragen mit vorne hängenden Enden, einem auf der Brust zu tragenden Amtskreuz, einem Sammet-Barett, das nur im Freien getragen wird.

§ 21. Der Pastor benutzt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift.

§ 22. Ein Pastor-Adjunkt wird vom Kirchenrat im Einverständnis mit dem Gemeindepastor aus der Zahl der Personen mit höherer theologischer Bildung gewählt, die vom Konsistorium die Genehmigung zur Bekleidung einer Predigerstelle erhalten haben und nicht unter 25 J. alt sind. Mit Zustimmung des Kirchenrates kann der Pastor sich auf seine eigenen Kosten einen Gehilfen anstellen.

§ 23. Der Küster wird von der Vollversammlung der Gemeinde aus der Zahl der Personen gewählt, die vom Konsistorium die Genehmigung zur Bekleidung des Küsteramtes erhalten haben. Der Küster wird vom örtlichen Pastor in sein Amt eingeführt.

Die Gemeindeversammlung*) (Generalversammlung).

§ 24. Das Recht, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, haben alle bürgerlich volljährigen konfirmierten Gemeindeglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen der Ge-

*) Anmerkung des Übersetzers: Im estnischen Text lautet diese Überschrift „Täiskogu“ d. h. „Vollversammlung“ (der Gemeinde). Wir gebrauchen hier und im folgenden die üblich gewordene Bezeichnung „Gemeindeversammlung“.

meinde und der Kirche gegenüber ordnungsmäßig erfüllt haben, denen das Wahlrecht für die örtlichen Selbstverwaltungs-Institutionen nicht nach dem Gesetz genommen worden ist und die wenigstens ein Jahr lang im Verzeichnis der Gemeindeglieder angeschrieben stehen.

§ 25. Die Gemeindeversammlung wird vom Kirchenrat mindestens ein mal jährlich einberufen. Die Einberufung wird in der Kirche an drei Sonntagen vor der Versammlung bekannt gegeben, wobei die letzte Bekanntmachung an demselben Tage erfolgen kann, zu dem die Gemeindeversammlung einberufen ist; auch wird eine Bekanntmachung bei der Kirche ausgehängt. In der Bekanntmachung müssen der Termin, der Ort und die Tagesordnung der Versammlung sowie der Inhalt des § 24 angegeben sein. Zugleich ist anzugeben, wann und wo eine zweite Gemeindeversammlung stattfindet, falls die erste wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande kommt. Die Versammlung eröffnet der Präses des Kirchenrats oder sein Stellvertreter, worauf ein Leiter der Versammlung und ein Protokollführer gewählt werden.

Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn — bei einer Gesamtzahl von nicht mehr als 1000 Stimmberechtigten — $\frac{1}{10}$ aller stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Versammlung erschienen ist; ist die Anzahl (der Stimmberechtigten) größer als 1000, so werden zur Grundzahl (100) auf jedes folgende volle Hundert bis zu fünftausend 10 und auf jedes volle Hundert über fünftausend 5 hinzugezählt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Wahlen des Pastors, des Küsters, der Kirchenratsglieder und aller Delegierten werden in verdeckter (geheimer) Abstimmung vollzogen*). Das Protokoll der Versammlung wird unterzeichnet vom Leiter der Versammlung,

*) vergl. hierzu die vom Konsistorium im „Kiriku Teataja“ 1929 № 1 veröffentlichten u. als Anhang diesem Statut beigefügten „Richtlinien für Wahlen“. — Anmerkung des Übersetzers.

dem Protokollführer und mindestens drei Gliedern, welche die Versammlung dazu bevollmächtigt. Wenn zur angezeigten Zeit die erforderliche Anzahl von Gliedern nicht versammelt ist, wird im Verlauf von spätestens zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Glieder beschlußfähig ist*). Auf dieser Versammlung ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht möglich.

Anmerkung: Die Prediger- und die Küsterwahl kann nach Bezirken vorgenommen werden.

§ 26. Der Kirchenrat ist verpflichtet eine außerordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn solches von 100 Gliedern der Gemeindeversammlung oder von der Revisionskommission verlangt wird.

§ 27. Der Gemeindeversammlung liegt ob: Die Wahl des Pastors und des Küsters, der Glieder des Kirchenrates und der Revisionskommission sowie ihrer Kandidaten und die Wahl aller sonst erforderlichen Vertreter und Delegierten**); die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Budgets; die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung unbeweglichen Vermögens, in den vom Gesetz betreffend die religiösen Gemeinschaften gezogenen Grenzen, und auf Antrag des Kirchenrates über sonstige wichtigere die Kirche und ihre Institutionen betreffende Fragen.

§ 28 Beschlüsse betreffend die Pastoren- und Küsterwahl, ebenso auch Erwerb, Veräußerung und Verpfändung unbeweglichen Vermögens, Amtsenthebung von Gliedern des Kirchenrates und Abänderung des Statuts bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Majorität der Stimmen der Erschienenen. Wenn

*) vergl. § 2 P. 3 der „Richtlinien“ (im Anhang).

***) Jede Gemeinde wählt auf 3 Jahre zwei Delegierte für die Propstsynode (und den Kirchentag). cf. „Statut der Kirche“ § 66—67 und „Richtlinien“ (im Anhang) § 1. P 9 u. 10. — Anm. des Übers.

bei Pastoren- und Küsterwahlen zwei mal kein einziger Kandidat eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erhält, wird die Wahl das dritte mal durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§ 29. Die Frage des Austrittes der Gemeinde aus der Kirche (dem Verbande) und der Auflösung der Gemeinde wird mittelst $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit auf einer speziell dazu einberufenen Gemeindeversammlung, an der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Gemeindeglieder teilnehmen, entschieden*).

Anmerkung: Wenn zur Entscheidung wichtiger das Leben der Gemeinde betreffender Fragen die im Statut geforderte Anzahl stimmberechtigter Gemeindeglieder zwei mal auf geschehene Einladung nicht zusammenkommt, so kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden.

Der Kirchenrat.

§ 30. Der Kirchenrat besteht aus 12—30 Gliedern, die auf der Gemeindeversammlung gewählt werden; außer diesen werden 10—20 Kandidaten gewählt. Vor der Wahl wird die Anzahl der Glieder des Kirchenrates sowie auch diejenige der Kandidaten von der Gemeindeversammlung festgesetzt. Außerdem sind die Pastore und Küster Glieder des Kirchenrates.

§ 31. Die Wahlkandidaten für den Kirchenrat stellt der Kirchenrat selbst einen Monat vor den Wahlen aus der Zahl derjenigen Gemeindeglieder auf, die den in religiös-sittlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen sowie die Forderungen des § 36 zu erfüllen im Stande sind, und zwar in doppelt so großer Anzahl, als Glieder zu wählen sind. Die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde haben das Recht, auch ihrerseits Kandidaten aufzustellen, die den in § 32 genannten Anforderungen entsprechen. Eine dahingehende schriftliche Eingabe an den

*) vergl. § 38 des Kirchen-Statuts. — Anm. des Übers.

Richenvorstand muß mit wenigstens 10 Unterschriften und nicht später als zwei Wochen vor dem Wahltage erfolgen.

§ 32. Das passive Wahlrecht besitzt jedes Glied der. . . Gemeinde, das den in § 24 genannten Anforderungen entspricht.

§ 33. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde am folgenden Sonntag bekannt gegeben. Wenn ein Glied das Mandat nicht annimmt oder aus dem Amt ausscheidet, so tritt an seine Stelle derjenige der Kandidaten, der bei den Wahlen die meisten Stimmen erhalten hatte. Die Amtszeit des neuen Gliedes dauert bis zu dem Termin, bis zu welchem das frühere Glied gewählt worden war.

§ 34. Sollte ein Glied des Kirchenrates sein Amt nachlässig und zum Schaden der kirchlichen Arbeit verwalten, so wird es auf Antrag des Kirchenrates mittelst Entscheidung der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben. An seine Stelle tritt derjenige Kandidat, der bei den Wahlen am meisten Stimmen erhalten hatte.

§ 35. Die Amtszeit der Glieder des Kirchenrates beträgt 3 Jahr. Jährlich scheidet $\frac{1}{3}$ der Kirchenratsglieder aus und es werden die erforderlichen Wahlen vorgenommen.

Das erste und zweite mal werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt, weiterhin durch die Anciennität.

Ausscheidende Kirchenratsglieder können wiedergewählt werden.

§ 36. Die wichtigste Pflicht und Aufgabe des Kirchenrates ist es, in Unterstützung der Tätigkeit des Pastors zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde mitzuwirken und die Gemeindetätigkeit zu fördern. Ebenso gehört zu den Aufgaben des Kirchenrates die Leitung des Haushaltes und die Geschäftsführung der Gemeinde; im Speziellen: die Prüfung der Voranschläge und Rechenschaftsberichte; die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens, der Anstalten und Gebäude der Kirche sowie

die Bestimmung der Art ihrer Benutzung; die Organisation der Fürsorge für die Armen und Kranken der Gemeinde; die Aufsicht über die Ordnung in der Kirche und den kirchlichen Anstalten, insonderheit auch darüber, daß kirchliche Gebäude nicht zu Zwecken benutzt werden, die ihrer Bestimmung nicht entsprechen; der Kirchenrat hat inbezug auf die Prediger- und Küsterwahl entsprechende Anträge zu stellen; für die Wahl der Kirchenratsglieder, der Delegierten und der Revisionskommission Kandidaten aufzustellen; die Zahlungen der Gemeindeglieder festzusetzen; für den Unterhalt der Kirchenbeamten Sorge zu tragen; das vom Kirchenvorstand zusammengestellte namentliche Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu bestätigen und darüber zu wachen, daß an der Gemeindeversammlung nicht Personen teilnehmen, die dazu kein Recht haben; ihm liegt auch ob die Wahl eines Pastor-Adjunkt, die Einberufung der Gemeindeversammlung und Festsetzung der Tagesordnung.

Anmerkung: Für besondere Aufgaben kann der Kirchenrat Kommissionen gründen, für deren Tätigkeit er verantwortlich ist. Zu Kommissionsgliedern können außer den Gliedern des Kirchenrates auch andere Gemeindeglieder berufen werden.

§ 37. Der Kirchenrat wird vom Kirchenvorstand je nach Erfordernis zusammenberufen, jedoch nicht weniger als zwei mal jährlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loß. Wahlen werden im Kirchenrat in verdeckter Abstimmung vollzogen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Anzahl der Mitglieder erschienen ist, darunter auch der Präses des Kirchenvorstandes oder der Vizepräses*).

*) Im estnischen Text: „sein Gehilfe“ (Tema abi).

Der Kirchenvorstand.

§ 38. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präses, dem Vizepräses*), dem Schriftführer und dem Schatzmeister, welche der Kirchenrat aus seiner Mitte auf ein Jahr wählt. Nötigenfalls können noch 2 weitere Glieder gewählt werden, deren Amtspflichten der Kirchenrat festsetzt**). Der Pastor ist Glied des Kirchenvorstandes. Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Glieder, darunter der Präses oder der Vizepräses*), anwesend sind. Der Präses des Kirchenvorstandes ist zugleich auch Präses des Kirchenrates. Sitz des Vorstandes ist. . . .

§ 39. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde nach außen. Er ist das Exekutivorgan der Gemeindeversammlung und des Kirchenrates und der Vertreter der Gemeinde in den Regierungsbehörden und Gerichten. Dem Vorstand liegt ob die Vorbereitung der Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kirchenrates unterliegen, die Führung der erforderlichen Bücher, die Anstellung der Kirchendiener, die Beurlaubung des Küsters, die Vermögensverwaltung und was sonst der Kirchenrat ihm zur Aufgabe macht.

§ 40. Der Kirchenvorstand führt ein eigenes Siegel mit der Aufschrift.

§ 41. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde als juristische Person ohne besondere Vollmacht und kann seine Rechte mittelst Vollmacht nach eigener Wahl und mit einem entsprechenden Zeugnis seinerseits übertragen. Amtliche Schreiben, Zeugnisse, ebenso Verträge und Vollmachten jeglicher Art unterzeichnen der Präses des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Schriftführer.

*) Im estnischen Text: „sein Gehilfe“ (tema abi).

**) Die Verteilung der Ämter betreffend vergl. im Anhang die „Richtlinien“ § 1 P. 8. — Anm. des Übers.

Ordnung der Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 42. Zu neuen Gemeindegliedern der. . . Gemeinde werden aufgenommen: Kinder von Gemeindegliedern durch die Geburt und Taufe, Kinder bis zum 16. Lebensjahr auf Wunsch ihrer Eltern, nach dem 16. Lebensjahr durch freiwilligen Eintritt. Neue Glieder nimmt auf der Pastor oder sein Stellvertreter.

Ordnung des Austrittes.

§ 43. Ein jeder kann freiwillig austreten, indem er davon dem Pastor oder dessen Stellvertreter Anzeige macht, wobei er verpflichtet ist, allen Verpflichtungen der Gemeinde und der Kirche gegenüber bis zu seinem Austritt nachzukommen. Über den Austritt von Kindern bis zum 16. Lebensjahr machen deren Eltern Anzeige.

Ordnung des Ausschlusses.

§ 44. Aus der Zahl der Gemeindeglieder können solche Gemeindeglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen für die letzten drei Jahre nicht nachgekommen sind, auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluß des Kirchenrates ausgeschlossen werden.

§ 45. Wenn jemand öffentlich Verachtung des christlichen Glaubens zum Ausdruck bringt oder diesen schmäht, so kann ihn der Kirchenrat auf eine dahingehende Klage des Pastors oder dessen Stellvertreters oder des Kirchenvorstandes mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit aus der Zahl der Gemeindeglieder ausschließen. Auch öffentliches Argerniß erregenden lasterhaften Lebenswandels wegen kann auf demselben Wege Ausschluß aus der Gemeinde verfügt werden.

Die Einnahmequellen.

§ 46. Ihre Einkünfte bezieht die Gemeinde aus der Verwertung des Gemeindevermögens, den Mitgliedsbeiträgen, Kollekten, Liederblättern und dem Verkauf von Schriften religiösen und ethischen Inhalts, aus Schenkungen, Vermächtnissen, Zahlungen bei Amtshandlungen u. s. w.

Die Revisionskommission.

§ 47. Zur Kontrolle der Tätigkeit des Kirchenrates und des Kirchenvorstandes bei der Verwaltung des Gemeindevermögens und zur Revision der Rechnungen, Dokumente, Bücher und Abrechnungen wählt die Gemeindeversammlung auf ein Jahr eine aus mindestens drei Gliedern bestehende Revisionskommission und die entsprechende Zahl von Kandidaten.

§ 48. Die Glieder der Revisionskommission verteilen unter sich die Ämter. Die Revisionskommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Gliedern.

§ 49. Die Resultate der Revision werden in ein Protokoll eingetragen, das von den anwesenden Gliedern der Revisionskommission unterzeichnet wird. Die Revisionskommission legt der Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

Ordnung der Auflösung der Gemeinde.

§ 50. Eine Auflösung der . . . Gemeinde kann der Kirchenrat beantragen. Über die Auflösung entscheidet die Gemeindeversammlung in der in § 29 dieses Statuts angegebenen Ordnung.

§ 51. Wenn die Gemeindeversammlung die Auflösung der Gemeinde beschließt, so wird die Tätigkeit der Gemeinde sofort eingestellt und die Gemeindeversammlung wählt eine Liquida-

tionskommission, der sie Instruktionen für ihre Tätigkeit gibt. Die Liquidationskommission übernimmt das Vermögen, treibt die Schulden bei, befriedigt die Forderungen an die Gemeinde und übergibt der Kirche die nachgebliebenen Vermögensobjekte.

Statut

der Estländischen Ev.-Lutherischen Kirche.

Bestand, Ziel, Aufgaben und Lehrgrundlage.

§ 1. Die Estländische Ev. Lutherische Kirche ist eine freie Volkskirche und sie ist der Verband sämtlicher auf dem Territorium des Estländischen Freistaates bestehenden Ev. Lutherischen Gemeinden (religiösen Gemeinschaften).

§ 2. Ziel und Aufgabe der Estländischen Ev. Luth. Kirche ist es, das Wort Gottes zu verkündigen, lebendigen Glauben und tatkräftige Liebe der Gemeinden zu pflegen, die Förderung des religiösen und sittlichen Lebens, der Wohltätigkeit, der Bildung und Erziehung sowie der Arbeit der Äußeren und Inneren Mission sich angelegen sein zu lassen und die Tätigkeit der einzelnen Gemeinden und ihrer Amtsträger zu leiten, zu vereinheitlichen, zu stützen und zu überwachen.

§ 3. Glieder der Estländischen Ev. Luth. Kirche sind sämtliche im Bereiche des Estländischen Freistaates befindlichen Ev. Luth. Gemeinden, welche auf der in § 4 beschriebenen Lehrgrundlage der Estländischen Ev. Luth. Kirche stehen, alle die in § 8 genannten obligatorischen geistlichen Handlungen vollziehen und deren Amtsträger und Organe sich den im Kirchen- und Gemeindestatut vorgesehenen Bestimmungen unterstellen.

§ 4. Die Grundlage der Lehre der Estländischen Ev. Luth. Kirche sind: die Schriften der Propheten und Apostel

des Alten und Neuen Testaments und die diese erläuternden sogenannten „Symbolischen Bücher“: das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Glaubensbekenntnis, die unveränderte Augsburger Konfession und die übrigen in die Sammlung „Liber Concordiae“ aufgenommenen Schriften.

Die Amtsträger.

§ 5. Die Amtsträger der Kirche sind der Bischof, die Präpste, die Pastore und die Küster.

§ 6. Der Bischof, die Pastore (mit Ausnahme der Adjunkt- und Vikarprediger) und die Küster werden auf Lebenszeit gewählt, die Präpste und Propstgehilfen auf 6 Jahre.

§ 7. Die im Amte stehenden Pastore und Küster leisten vor dem Konsistorium und Bischof den Amtseid im Namen des Dreieinigen Gottes. Der Amtseid des Pastors kann mit der Ordination verbunden werden.

Das Pastorenamt können bekleiden Personen mit höherer theologischer Bildung, die das erforderliche Examen im Konsistorium gemacht haben und 25 Jahre alt sind. In besondern Fällen können auch Personen mit höherer theologischer Bildung, die noch nicht 25 Jahre alt sind, als Pastore bestätigt werden, wenn sie dazu vom Konsistorium die Genehmigung erhalten. Das Küsteramt können Personen bekleiden, die eine entsprechende Vorbildung besitzen und vom Konsistorium die Genehmigung dazu erhalten.

Die obligatorischen geistlichen Handlungen.

§ 8. Die obligatorischen geistlichen Handlungen der Ev. Luth. Kirche sind: der Gottesdienst, die Taufe die Konfirmation, die Beichte, das Abendmahl, die Trauung und die Beerdigung, die feierliche Einführung des Bischofs

in sein Amt, die Ordination und Introdution des Pastors und die Einführung des Küsters in sein Amt.

Der Gottesdienst.

§ 9. In allen Ev. Luth. Gemeinden wird sonntäglich, zu besondern Festzeiten und auch bei sonstigen Gelegenheiten öffentlicher Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet gehalten. Die Ordnung des Gottesdienstes und die gottesdienstlichen Lieder setzt die Kirche durch ihre Organe fest

Die besondern Feste in der Ev. Luth. Kirche, an denen Gottesdienst gehalten wird, sind. . .

[Es folgt nun eine Aufzählung der Festtage, wörtlich wie in § 7 des Gemeinde=Statuts].

Die Taufe.

§ 10. [— entspricht wörtlich dem § 8 des Gemeinde=Statuts].

Die Konfirmation.

§ 11. [— entspricht wörtlich dem § 9 des Gemeinde=Statuts].

Beichte und Abendmahl.

§ 12. [— entspricht wörtlich dem § 10 des Gemeinde=Statuts].

Die Trauung.

§ 13. [— entspricht wörtlich dem § 11. des Gemeinde=Statuts].

Die Beerdigung.

§ 14. [— entspricht wörtlich dem § 12. des Gemeinde=Statuts].

Die Introduktionen und Einweihungen.

§ 15. Der Bischof und die Pastore empfangen ihre Amtsweihe durch einen Einsegnungsakt im öffentlichen Gemeindegottesdienst. Die Einsegnung für das Amt wird mit Gesang, geistlicher Ansprache, Schriftverlesung, Gebet und Segen, verbunden mit Handauflegung, vollzogen. Der für sein Amt Einzufegnende gelobt dabei feierlich vor Gott und der Gemeinde, daß er sein Amt der heiligen Schrift und den Glaubensbekenntnissen der Ev. Luth. Kirche gemäß führen wolle. Bei ihrem Amtsantritt in der Gemeinde werden der Pastor und der Küster in einem öffentlichen Gemeindegottesdienst mit Gebet, Gotteswort und Segen, verbunden mit Handauflegung und geistlichem Gesang, in ihr Amt eingeführt. Der ins Amt Einzuführende gelobt feierlich, daß er sein Amt in Treue und so, wie es seinem Amt entspricht, führen wolle. Außerdem kann es andere Weihehandlungen geben; sie alle werden mit geistlichem Gesang, Gotteswort, Gebet und Segen vollzogen.

§ 16. Die § 9.—15. genannten Handlungen werden mit Gebet, Gotteswort und Gesang geistlicher Lieder vollzogen. Die Ordnung dieser Handlungen ist in der kirchlichen Agende festgesetzt, welche auf Antrag der Theologischen Konferenz vom Konsistorium abgeändert und mit Ergänzungen versehen werden kann. Der Kirche ist es gestattet, Glockengeläut anzuordnen und bei feierlichen Gelegenheiten festliche Aufzüge zu veranstalten.

Die Rechte der Kirche.

§ 17. Die Estländische Ev. Luth. Kirche hat alle Rechte einer juristischen Person: sie kann in Gerichten und Behörden als Kläger und Beklagter auftreten, Verträge jeder Art abschließen, auf jede im Gesetz vorgesehene Weise unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben, ver-

pfänden und veräußern, soweit solches nicht durch § 26 des „Gesetzes betreffend die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände“ eingeschränkt ist.

Die Organisation und Verwaltung der Kirche.

§ 18. Die Grundlage der Estländischen Ev. Luth. Kirche bildet die Gemeinde. Die Gemeinden gruppieren sich zu Propstbezirken. Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Kirche.

§ 19. Die leitenden Organe der Estländischen Ev. Luth. Kirche sind: der Bischof, der Kirchentag (die Generalversammlung), das Konsistorium (der Vorstand), das Geistliche Obergericht, die Zentralkasse, die Revisionskommission, die Theologische Konferenz und die Präpste sowie die Propstsynoden.

Der Bischof.

§ 20. Der Bischof wird auf dem Kirchentage aus der Zahl der im Dienst der Estländischen Ev. Luth. Kirche stehenden Pastore gewählt und in der in der Agende angegebenen Weise in sein Amt eingeführt.

Anmerkung: Stellvertreter des Bischofs ist der dem Amte nach ältere Geistliche Assessor des Konsistoriums.

§ 21. Pflicht und Recht des Bischofs ist es, über die Amtsführung und das sittliche Leben der Pastore und Küster zu wachen, ihnen ein seelsorgerischer Berater zu sein und Visitationen der Gemeinden zu veranstalten. Insonderheit ist seine Pflicht und gehört zu seiner Kompetenz:

- 1) In jeder Ev. Lutherischen Kirche Estlands zu predigen.
 - 2) Die Ordination und Introdution der Pastore.
- Wenn sein persönliches Erscheinen behindert ist, so kann er die Vollziehung der beiden Handlungen dem örtlichen

Propst, dessen Gehilfen oder einem andern älteren Pastor übertragen.

3) Der Bischof ist verpflichtet, die Gemeinden, deren Pastor das Propstamt bekleidet, nach Anleitung der vom Konsistorium ausgearbeiteten und vom Kirchentage bestätigten Instruktion zu visitieren. Ebenso visitiert er, wenn erforderlich, auch andre Gemeinden.

4) Der Bischof hat das Recht, den Amtsträgern der Kirche und der Gemeinde Bemerkungen zu machen und Verweise zu erteilen, worüber er dem Konsistorium berichtet.

§ 22. Wenn der Bischof Pastor einer Gemeinde ist, so wird auch in dieser Gemeinde durch eine besondere vom Konsistorium dazu gewählte Kommission Visitation gehalten.

§ 23. Bei festlichen Gottesdiensten und besondern Gelegenheiten trägt der Bischof die Amtstracht. Die Amtstracht des Bischofs besteht aus der Alba, einem violetten Gürtel, schwarzem Ornat, weißem Kragen, einem goldnen Kreuz, dem Bischofsstab und der Mitra. Bei sonstigen Dienstverrichtungen trägt er die Amtstracht der Pastore mit dem bischöflichen goldnen Kreuz.

§ 24. Der Bischof führt sein eigenes Siegel mit nachstehender Aufschrift: „Sig. Episcopi Evang. Luth. per Esthoniā“.

§ 25. Klagen über den Bischof kompetieren vor das Geistliche Obergericht, das nach der festgesetzten Prozedur zu verfahren hat. Erkennt letzteres auf Absetzung vom Amt, so tritt diese Entscheidung dann in Kraft, wenn der Kirchentag sie bestätigt hat.

Der Kirchentag.

§ 26. Der Kirchentag ist die im § 15 des „Gesetzes betreffend die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände“ vorgesehene Generalversammlung der Estländischen Ev. Luth. Kirche.

§ 27. Stimmberechtigte Glieder des Kirchentages sind die Glieder sämtlicher Propstsynoden und des Konsistoriums. Außerdem haben alle evang. lutherischen Professoren und Dozenten der Theologischen Fakultät der Dorpater Universität und alle im Dienste der Kirche stehenden Personen mit akademisch-theologischer Bildung auf dem Kirchentag eine beratende Stimme, während sie für die Frage des Quorum nicht in Betracht kommen.

§ 28. Der Kirchentag wird vom Konsistorium je nach Erfordernis, jedoch nicht weniger als einmal jährlich einberufen; der Kirchentag bleibt versammelt, bis alle in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstände durchberaten sind oder bis er selbst die Tagung schließt. Ort, Termin und Tagesordnung des Kirchentages werden vom Konsistorium einen Monat vor dem Zusammentritt des Kirchentages bekannt gegeben.

§ 29. Der Bischof hat das Recht einen außerordentlichen Kirchentag einzuberufen. Das Konsistorium ist verpflichtet, den Kirchentag außerhalb der gewöhnlichen Ordnung im Laufe zweier Monate einzuberufen, wenn solches vom Bischof, von einem Drittel der Kirchentagsglieder oder von der Revisionskommission verlangt wird. Ort und Zeit des Zusammentrittes sowie die Tagesordnung werden den Gemeinden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

§ 30. Der Kirchentag wird mit einem Gottesdienst in der Kirche eröffnet.

§ 31. Den Kirchentag leitet der Bischof und die vom Kirchentag gewählten Vizepräsidenten. Außer den letzteren wählt der Kirchentag noch einen Sekretär und dessen Gehilfen und nach Bedarf noch andere Glieder des Präsidiums sowie Kommissionen, darunter unbedingt eine Mandatskommission.

Anmerkung. Wenn auf dem Kirchentage eine Klage über den Bischof zur Verhandlung gelangt, so leitet den Kirchentag der dem Alter nach erste Vizepräsident.

§ 32. Zur Kompetenz des Kirchentages gehört: 1) nach dem Tode des Bischofs oder seinem Ausscheiden aus dem Amt die Wahl eines neuen Bischofs; 2) die Wahl der Glieder des Konsistoriums und des Geistlichen Obergerichts, der Verwaltung der Zentralkasse und der Revisionskommission; 3) die Bestätigung der Rechenschaftsberichte und Voranschläge; 4) die Normierung der Zahlungen, welche die Gesamtkirche betreffen und von den Gemeindegliedern zum Besten der Kirche erhoben werden; 5) der Erlaß von allgemeinen das kirchliche Leben betreffenden Richtlinien resp. Verordnungen und die Entscheidung wichtigerer Fragen, besonders in Angelegenheiten, die seitens des Konsistoriums zur Verhandlung gestellt werden; 6) der Erlaß von Richtlinien an das Konsistorium und andre Organe und Amtsträger; 7) die Abänderung des Statuts der Estländischen Ev. Luth. Kirche; 8) die Aufnahme einzelner Gemeinden, deren Ausschluß und die Entscheidung über ihren Austritt; 9) der Verkauf und die Verpfändung von unbeweglichem und geschichtlich wertvollem beweglichem Eigentum der Kirche; 10) die Absetzung des Bischofs; 11) die Auflösung der Kirche.

§ 33. Der Kirchentag ist beschlußfähig, wenn er in gesetzlicher Ordnung einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Wahl des Bischofs ist Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Wenn zwei Kandidaten die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, gilt der an kirchlichen Dienstjahren ältere Kandidat als gewählt.

Auflösung der Kirche, Amtsenthebung des Bischofs, Veränderung des Kirchenstatuts, Ausschluß einzelner Gemeinden aus der Kirche, ebenso Verkauf oder Verpfändung von unbeweglichem und von geschichtlich wertvollem beweglichem Eigentum der Kirche wird verfügt, wenn wenigstens die Hälfte der Gesamtzahl der Kirchentagsglieder dafür ist.

§ 34. Die Beschlüsse des Kirchentages werden in ein Protokoll eingetragen, das vom Präsidium, vom Sekretär und von den dazu bevollmächtigten Kirchentagsgliedern unterzeichnet wird.

§ 35. Jedes Glied des Kirchentages hat das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen, doch muß es darüber wenigstens 2 Wochen vor dem Tage des Zusammentritts des Kirchentages dem Konsistorium eine schriftliche Mitteilung machen. Die Annahme oder Ablehnung des Antrages hängt vom Kirchentage ab.

Ordnung des Eintritts in die Kirche und des Austritts resp. Ausschlusses aus der Kirche.

§ 36. Wenn eine neuzugründende oder der Kirche ferngebliebene Ev. Luth. Gemeinde sich der Estländischen Ev. Luth. Kirche als Glied anzuschließen wünscht, so haben ihre Vertreter sich mit einem entsprechenden Gesuch an das Konsistorium zu wenden, unter Beifügung des von ihnen unterzeichneten Gemeinde-Statuts und der Erklärung, daß die Gemeinde das Statut und die Ordnung der Kirche als für sich verbindlich anerkennt.

§ 37. Entspricht das Statut der neuen Gemeinde dem Statut der Estländischen Ev. Luth. Kirche, so beantragt das Konsistorium die Aufnahme der neuen Gemeinde in die Estländ. Ev. Luth. Kirche beim Kirchentage, der die Sache in der üblichen Ordnung entscheidet. Im entgegengesetzten Fall teilt es den die Aufnahme Wünschenden mit, welche Mängel im Statut die Aufnahme der neuen Gemeinde in die Estländ. Ev. Luth. Kirche behindern.

§ 38. Wenn irgend eine Gemeinde aus der Estländischen Ev. Luth. Kirche auszuschneiden wünscht, so macht sie davon dem Konsistorium Anzeige unter Beifügung einer Abschrift des Protokolles der Gemeindeversammlung, aus dem ersichtlich ist, daß der Beschluß,

aus der Estländ. Ev. Luth. Kirche auszutreten, dem Statut der Gemeinde gemäß gefaßt ist.

Ein Austritt aus der Kirche muß auf einer speziell dazu einberufenen Gemeindeversammlung (Generalversammlung), an der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Gemeindeglieder teilgenommen haben mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen worden sein *).

§ 39. Wenn die Gemeindeversammlung, der Vorstand, der Kirchenrat und die Amtsträger einer Gemeinde die von den Organen und Amtsträgern der Kirche auf Grund des geltenden Gesetzes und dieses Kirchenstatuts getroffenen Anordnungen nicht erfüllen, so fordert das Konsistorium die Gesetz und Statut außer acht lassende Gemeinde und ihre Organe zur Erfüllung des Gesetzes auf, indem es zugleich eine Frist festsetzt, in deren Verlauf die Mißstände beseitigt sein müssen. Wenn die Gemeinde oder deren Organe die gestellte Forderung nicht erfüllen, so verlieren die Gemeinde und ihre Amtsträger die Stimmberechtigung auf dem Kirchentage, auf der Synode, auf den Theologischen Konferenzen und den Sprengelkonferenzen der Pastore. Ein dahingehender Antrag wird seitens des Konsistoriums dem Kirchentag zur Bestätigung vorgestellt.

§ 40. Wenn eine Gemeinde von der Grundlage des Ev. Lutherischen Glaubens abweicht, hat die Kirche das Recht, eine solche Gemeinde aus der Zahl ihrer Glieder auszuschließen.

Das Recht, den Ausschluß zu beantragen, steht allein dem Konsistorium zu, das, bevor es die Sache vor den Kirchentag bringt, zur Klärung der Frage eine besondere Untersuchungskommission ernannt.

§ 41. Ist die Abweichung einer Gemeinde von der Grundlage des Ev. Lutherischen Glaubens auf Grund

*) vergl. § 28 des Gemeinde-Statuts. Anm. des Überf.

einer Entscheidung des Konsistoriums konstatiert worden und haben die Versuche des Konsistoriums, die Gemeinde zur Rückkehr zum Ev. Luth. Glauben zu bewegen, keine Erfolge gehabt, so geht das Konsistorium an den nächsten Kirchentag mit dem Antrag, die von der Grundlage des Ev. Luth. Glaubens abgefallene Gemeinde aus der Kirche auszuschließen.

Das Konsistorium.

§ 42. Das Konsistorium bildet den Vorstand der Estländischen Ev. Luth. Kirche und besteht aus dem Bischof, der zugleich Präsident des Konsistoriums ist, einem weltlichen Vizepäsidenten, zwei geistlichen und zwei weltlichen Gliedern (Assessoren).

§ 43. Die Glieder des Konsistoriums, mit Ausnahme des Bischofs, wählt der Kirchentag mit Stimmenmehrheit auf 3 Jahre.

§ 44. Das Konsistorium ist überall der Vertreter der Kirche als einer juristischen Person, der Regierung und den Behörden des Estländischen Freistaates gegenüber sowie in den Gerichten. Seinen Sitz hat es in Reval. Das Konsistorium verfährt auf Grund dieses Statuts ohne besondere Vollmacht. Zur Führung von Sachen in Behörden und Gerichten, zur Vermögensverwaltung und zum Abschließen von Verträgen kann das Konsistorium seine Rechte nach eigener Wahl und mit einem entsprechenden Zeugnis seinerseits mittelst Vollmacht übertragen. Amtliche Schreiben, Zeugnisse, ebenso Verträge und Vollmachten jeder Art werden vom Bischof oder Vizepäsidenten oder deren Stellvertreter und vom Sekretär unterzeichnet. Das Konsistorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen und von den Versammelten unterzeichnet.

§ 45. Zum Wirkungskreise des Konsistoriums gehört die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Kirche (des Verbandes) und es ist verpflichtet darüber zu wachen, daß die kirchliche Unterweisung seitens der Pastore und der ihnen unterstellten Personen in voller Reinheit gemäß den in § 4. genannten Lehrgrundlagen erfolge. Demzufolge gehört insbesondere zur Kompetenz des Konsistoriums:

1) die Aufsicht darüber, daß die auf die heilige Schrift und die diese erklärenden Symbolischen Bücher der Ev. Luth. Kirche gegründete Lehre der Ev. Luth. Kirche in ihrer Reinheit erhalten werde und daß die Verrichtung des Gottesdienstes und der (übrigen) geistlichen Handlungen und die Verwaltung der Sakramente den Vorschriften der Kirchenagende gemäß geschehe;

2) die Aufsicht sowohl über die Amtsführung als auch über das Verhalten und den Lebenswandel der Pastore sowie auch der Predigtamts-Kandidaten und der Küster;

3) die Bewahrung und Verteidigung der Rechte der kirchlichen Amtsträger und der im Dienste der Kirche Stehenden und deren Vertretung der Staatsregierung gegenüber;

4) die Bestimmung der Predigttexte in besondern Fällen; die Empfehlung von Texten für den Bußtag, das Erntefest, das Reformationsfest und das Totenfest und die Anordnung von Gottesdiensten auch außerhalb der Sonntage;

5) der Erlass von Richtlinien und die Aufsicht inbezug auf Gottesdienste und Religionsunterricht für die Ev. Lutherische Jugend;

6) die Prüfung der Predigtamts-Kandidaten zur Erlangung des Rechts zu predigen (*pro venia concionandi*) und des Rechts als Pastore angestellt zu werden (*pro ministerio*);

7) die Bestätigung des Pastors im Predigtamt und

bei der Anstellung, die Anordnung der Ordination und Introdution und die Entlassung des Pastors von seiner Stelle;

8) die Bestimmung des Bildungszensus für das Küster- und Organistenamt, der Erlaß einer Verordnung betreffend die Prüfung der Reflektanten auf diese Ämter und die Ausfertigung der Erlaubnis zur Bekleidung des Amtes sowie die Bestätigung der Küster im Amt und ihre Entlassung aus dem Amt;

9) die Bestätigung der Pröpste im Amt und ihre Entlassung;

10) die Ausfertigung der Bestätigungsurkunden an die für ihr Amt gewählten und bestätigten Pastore und Pröpste;

11) die Beurlaubung der Pastore und Pröpste;

12) die Untersuchung und Entscheidung aller in geistlichen Angelegenheiten entstandenen Streitigkeiten zwischen Gemeindepredigern und ihren Adjunkten oder zwischen Pastoren und ihren Gemeindegliedern;

13) die Durchsicht und Entscheidung in Sachen der Versäumnisse und Amts-Bergehen der dem Konsistorium unterstehenden geistlichen Personen;

14) die Zuerkennung von Ehrengaben an die dem Konsistorium unterstehenden Amtsträger für größere Verdienste in der Arbeit an Kirche und Gemeinde;

15) die Aufsicht darüber, daß die Kirchenvisitation dem vom Kirchentag bestätigten Visitationsformular gemäß abgehalten werde;

16) die Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung durch den Kirchenrat der Gemeinde;

17) die Bestätigung der Beschlüsse betreffend den Ausschluß von Gemeindegliedern;

18) die Organisation neuer Gemeinden (religiöser Gemeinschaften) und die Bestätigung der Gründung neuer Beichtkreise;

19) die Gründung neuer Propstbezirke und die Beantragung ihrer Bestätigung beim Kirchentage;

20) die Aufsicht über die Kassen zur Unterstützung der kirchlichen Amtsträger, ihrer Witwen und Waisen;

21) die Aufsicht über das Vermögen der ehemaligen Dom-Waisenschule;

22) die Führung der Verhandlungen mit der Regierung und ihren Institutionen;

23) die Schaffung und Pflege von Beziehungen zu andern Kirchen.

§ 46. Zum Wirkungskreise des Konsistoriums gehört die Durchsicht der eingelaufenen Klagen über Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeversammlungen und Kirchenräte der einzelnen Gemeinden. Über Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Kirchenrates kann im Verlaufe zweier Wochen beim Konsistorium geklagt werden, welches dem Gesetz, dem Statut oder den in gesetzlicher Ordnung vom Kirchentag und Konsistorium erlassenen Bestimmungen und Verordnungen widersprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Kirchenrates aufhebt.

§ 47. Das Konsistorium ist dem Kirchentage gegenüber verantwortlich.

§ 48. Das Konsistorium verhängt über die Träger des geistlichen Amtes für deren Vergehen die nachstehend genannten Strafen, wobei den Beklagten das Recht zusteht, eine erneute Durchsicht der Sache zu verlangen und die letzte Entscheidung dem geistlichen Obergericht zu überweisen, das endgültig entscheidet. Die Strafen, die das Konsistorium auf Grund des vorliegenden § verhängen kann, sind folgende: 1) ein einfacher Verweis, gegen den Appellation unzulässig ist; 2) ein scharfer Verweis, der in die Dienstliste eingetragen wird; 3) Absetzung vom Amt; 4) Ausschluß aus dem geistlichen Stande.

§ 49. Das Konsistorium hat das Recht, durch den örtlichen Propst von einer Gemeindeversammlung die Neu-

wahl des Kirchenrates zu verlangen, wenn der Gemeinde-Kirchenrat in fortgesetzter Untätigkeit verharret oder gesetzliche Forderungen des Konsistoriums zielbewußt nicht erfüllt.

§ 50. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann das Konsistorium eine besondere Kommission wählen, in die außer Gliedern des Konsistoriums jede vollberechtigte Person Ev. Luth. Glaubens gewählt werden kann. Diese Kommissionen arbeiten einer vom Konsistorium gegebenen Instruktion gemäß.

§ 51. Das Konsistorium ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Glieder versammelt sind, und zwar 2 geistliche und ein weltliches oder 2 weltliche und ein geistliches Mitglied. Die Sitzungen des Konsistoriums leitet der Präsident, der Vizepräsident oder deren Stellvertreter.

§ 52. Das Konsistorium führt sein eigenes Siegel mit folgender Aufschrift: „Konsistorium der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche“.

§ 53. Das Konsistorium ist verpflichtet, ein Namensverzeichnis der Gemeinden zu führen, in dem zugleich angegeben ist, wieviele stimmberechtigte Glieder es in jeder Gemeinde gibt. Die Gemeinden sind verpflichtet jährlich bis zum 15 Februar dem Konsistorium Angaben darüber einzusenden, wieviel stimmberechtigte Glieder der Gemeinde am 31 Dezember des vorhergehenden Jahres vorhanden waren.

Das Geistliche Obergericht.

§ 54. Wenn eine an der Sache interessierte Person oder Institution mit einer Entscheidung des Konsistoriums unzufrieden ist, kann sie eine Neuentscheidung im Geistlichen Obergericht beantragen.

§ 55. Das Geistliche Obergericht besteht aus 5 Gliedern, die auf drei Jahre gewählt werden und von denen wenigstens 2 Theologen und 2 Juristen sein müssen.

Diese Glieder dürfen nicht Glieder des Konsistoriums sein. Den Präsidenten wählt sich das Geistliche Obergericht selbst aus der Zahl seiner Glieder.

Die Präpste und die Propstsynoden.

§ 56. Der Kirchentag setzt auf Antrag des Konsistoriums die Anzahl der Propstbezirke fest und welche Gemeinden zu jedem Bezirk gehören.

§ 57. Die leitenden Organe des Propstbezirkes sind der Propst, der Propstgehilfe und die Synode des Propstbezirkes *).

§ 58. Der Propst und sein Gehilfe werden von der Propstsynode aus der Zahl der Pastore des Propstbezirks gewählt **).

§ 59. Zu den Pflichten und zum Wirkungskreise des Propstes gehört: 1) über die Amtsführung und das sittliche Leben der Pastore und Küster zu wachen und ihnen ein seelsorgerischer Berater zu sein; 2) der Propst muß Visitationen aller zu seinem Propstbezirk gehörenden Kirchen abhalten. Die Visitationen geschehen nach Anleitung der vom Konsistorium ausgearbeiteten und vom Kirchentage bestätigten Instruktionen; 3) der Propst hat das Recht, vom Pastor auch das Konzept und die Disposition seiner Predigt zu verlangen; 4) den bei der Visitation von ihm gefundenen Mängeln und Unordnungen muß der Propst durch Rat und Ermahnung abhelfen; über Schäden jedoch, die er auf diese Weise nicht zurechtstellen oder beseitigen kann, berichtet er dem Konsistorium; 5) der Propst versammelt die Pastore in seinem Propstbezirk wenigstens einmal jährlich zu einer Predigerkonferenz, zur Besprechung von Fragen aus dem Gebiet der

*) Die „Synode des Propstbezirks“ wird in der deutschen Übersetzung sonst kurz als „Propstsynode“ bezeichnet.

***) Auf 6 Jahre (vergl. § 6. dieses Statuts). Anmerk. des Übers.

Theologie, Seelsorge, der Äußeren und Inneren Mission u. s. w. Aufgabe dieser Konferenzen ist wissenschaftliche und amtliche Förderung der Pastore. Ebenso haben die Küster, Organisten und im kirchlichen Dienst stehenden Erzieher der Jugend das Recht, zur Beratung über ihr Amt betreffende Fragen Konferenzen abzuhalten, worüber sie dem Propst Anzeige und Bericht erstatten.

§ 60. Klagesachen zwischen den Propsten und Pastoren erledigt der Bischof. Im Falle der Nichterledigung legt der Bischof sie dem Konsistorium vor.

§ 61. Klagen des Kirchenvorstandes und der Gemeindeglieder über die Tätigkeit des Propstes werden unmittelbar dem Konsistorium eingereicht.

§ 62. Der Propst ist verpflichtet, dem Konsistorium alljährlich über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§ 63. Im amtlichen Schriftenverkehr gebraucht der Propst sein Kirchensiegel.

§ 64. Bei Gottesdiensten und andern Amtshandlungen sowie bei festlichen Gelegenheiten tragen die Propste die Amtstracht des Gemeindepastors: einen weiten schwarzen Talar aus wollenem oder seidenem Stoff, einen weißen Kragen mit vorne hängenden Enden, ein auf der Brust zu tragendes Amtskreuz und ein Sammet-Barett, das nur im Freien getragen wird.

§ 65. Die oberste Vertretung des Propstbezirkes bildet die Propstsynode.

§ 66. Stimmberechtigte Glieder der Propstsynode sind die Pastore und Küster sämtlicher Gemeinden des Propstbezirkes und die von der Gemeindeversammlung gewählten Delegierten, zwei aus jeder Gemeinde. Filialgemeinden entsenden ihren Pastor oder Küster und einen Delegierten, wenn sie einen von ihrer Gemeindeversammlung gewählten selbständigen Kirchenrat haben.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Beichtkreisen, so entsendet jeder Beichtkreis seinen Pastor und zwei Delegierte.

Anmerkung 1: Pastore ohne eigene Gemeinde oder eigenen Beichtkreis und Predigtamtskandidaten können mit beratender Stimme an der Synode teilnehmen.

Anmerkung 2: Der Bischof und die Glieder des Konsistoriums haben das Recht, an der Tagung der Propstsynode teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.

Anmerkung 3: Gäste können mit Einwilligung des Propstes an der Synode teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 67. Die Glieder der Propstsynode und deren Kandidaten werden auf drei Jahre gewählt. Wenn ein Glied aus dem Amte ausscheidet, so tritt an seine Stelle derjenige, der bei der Wahl nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hatte. Die Amtszeit des Stellvertreters dauert bis zum Ablauf des Mandats des aus dem Amt ausgeschiedenen Gliedes.

§ 68. Die Propstsynode leitet der Propst oder der Propstgehilfe und ein aus der Zahl der Gemeindedelegierten gewählter Vizepräsident.

§ 69. Die Propstsynode tritt jährlich wenigstens einmal zusammen; ihre Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Über die Frage betreffend Öffentlichkeit der Sitzungen entscheidet die Synode jedesmal selbst.

§ 70. Die Synode wird einberufen, eröffnet und geschlossen vom Propst oder dem Propstgehilfen. Er trägt Sorge für die Vorarbeiten, die er nach Erfordernis unter die Glieder der Synode verteilen kann, und wacht über die Ausführung der Beschlüsse.

§ 71. Die Synodalversammlungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Glieder der Synode anwesend ist.

Die Beschlüsse werden auf den Synoden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen das Los.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Synode, vom Protokollführer und von Teilnehmern der Synode, welche die Synode dazu bevollmächtigt, unterzeichnet wird. Abschriften der Protokolle übersendet der Leiter der Synode dem Konsistorium. Die Protokolle und sonstigen Akten der Propstsynode werden im Archiv des Propstbezirks verwahrt. Für ihre Unversehrtheit und Aufbewahrung ist der Propst verantwortlich.

§ 72. Zum Wirkungskreise der Propstsynode gehört:

- 1) Die Wahl des Propstes und des Propstgehilfen.
- 2) Die Erledigung der vom Kirchentage und vom Konsistorium ihr zugehenden Vorlagen, die Ausführung der Beschlüsse des Kirchentages und des Konsistoriums und die Einbringung von Anträgen an den Kirchentag.
- 3) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Propstes.
- 4) Die Beratung und Entscheidung aller der Kompetenz der Synode unterliegenden Anträge, welche von der Synode oder von Gemeindegliedern ausgehen, und Stellungnahme betreffend Unordnungen und Schäden, die in einzelnen Gemeinden zu Tage getreten sind.
- 5) Die Fürsorge für Anstalten christlicher Liebestätigkeit, welche die Gemeinden ins Leben gerufen haben und welche der gemeinsamen Fürsorge der Gemeinden unterstellt sind.
- 6) Die Normierung und Auferlegung von Zahlungen, die dem Propstbezirk gelten.
- 7) Die Besprechung religiöser und sittlicher Fragen

Die Theologische Konferenz.

§ 73. Stimmberechtigte Mitglieder der Theologischen Konferenz sind die Pastore der Estländischen Ev. Luth. Kirche und die Theologen mit akademischer theologischer Bildung, die im Dienste der Kirche stehen, sowie die dem Ev. Lutherischen Bekenntnis angehörenden Professoren und Dozenten der Theologischen Fakultät der Dorpater Universität.

§ 74. Die Theologische Konferenz tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Ihre Einberufung liegt ob dem Präses der Theologischen Konferenz oder dessen Gehilfen, welche die Theologische Konferenz aus der Zahl ihrer Glieder auf drei Jahre wählt. Die Theologische Konferenz ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 75. Die Theologische Konferenz wählt außer dem Präses noch zwei Gehilfen, den Sekretär und dessen zwei Gehilfen. Der Vorstand der Theologischen Konferenz besteht aus dem Präses, zwei Gehilfen, deren einer der Vizepräses ist, und dem Sekretär.

§ 76. Die Beschlüsse der Theologischen Konferenz werden in ein Protokoll eingetragen, das von den Gliedern des Vorstandes und vom Sekretär unterzeichnet wird.

§ 77. Zur Kompetenz der Theologischen Konferenz gehört die vorläufige Prüfung und Begutachtung der Fragen, welche die Lehre und die Liturgie betreffen. Erst nach erfolgter Zustimmung seitens der Theologischen Konferenz können derartige Bestimmungen zur Einführung gelangen*).

*) Vergl. § 16 dieses Statuts. — Anm. des Übersf.

Einnahmequellen; die Zentralkasse und deren Verwaltung.

§ 78. Als Einnahmequellen der Kirche dienen: die Einnahmen aus den Vermögensobjekten der Kirche, Spenden und Vermächtnisse zum Besten der Kirche und die Mitgliedsbeiträge der Gemeindeglieder sowie andre im Gesetz nicht verbotene Einnahmequellen.

§ 79. Die Jahresbeiträge der Gemeinden und der Gemeindeglieder zum Besten der Kirche werden vom Kirchentage festgesetzt. Für die ordnungsgemäße Leistung der Zahlungen trägt jede einzelne Gemeinde Sorge, indem sie die festgesetzten jährlichen Zahlungen an vier Terminen: am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember an die Zentralkasse absendet. Nähere Anordnungen betreffend den Unterhalt der Kirche werden vom Kirchentage durch eine entsprechende Ordnung des Unterhaltes der Kirche getroffen.

§ 80. Die Führung des Finanzwesens der Kirche liegt ob der vom Kirchentage gewählten Verwaltung der Zentralkasse. Die Verwaltung der Zentralkasse besteht aus sieben Gliedern; 2 derselben ernennt das Konsistorium aus seiner Mitte, die übrigen 5 Glieder wählt der Kirchentag, und zwar 2 geistliche und 3 weltliche Glieder.

Die Revisionskommission.

§ 81. Zur Kontrolle der Tätigkeit des Konsistoriums, der Zentralkasse und der Kommissionen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und zur Revision der Rechnungen, Dokumente, Bücher und Abrechnungen wählt der Kirchentag auf ein Jahr eine aus mindestens drei Gliedern bestehende Revisionskommission und die entsprechende Zahl von Kandidaten.

§ 82. Die Glieder der Revisionskommission verteilen unter sich die Ämter. Beschlußfähig ist die Revisionskom-

mission bei Anwesenheit von wenigstens 3 Gliedern der Kommission.

§ 83. Die Resultate der Revision werden in ein Protokoll eingetragen, das von den anwesenden Gliedern der Revisionskommission unterzeichnet wird. Die Revisionskommission legt dem Kirchentage über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

Ordnung der Auflösung der Kirche.

§ 84. Wenn die Zahl der Glieder der Kirche auf weniger als zwei Gemeinden sinkt, so wählt der Kirchentag eine dreigliedrige Liquidationskommission, welche das Kirchenvermögen übernimmt, die Schulden betreibt, die Forderungen an die Kirche befriedigt und die nachgebliebenen Vermögensobjekte dem Staat übergibt, in der im § 28 des „Gesetzes betr. die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände“ angegebenen Ordnung.

Anhang.

Im „Kiriku Teataja“ 1929 Nr. 1 p. III veröffentlicht das Konsistorium nachstehendes:

Richtlinien für die Wahlen

der Ev. Lutherischen Kirchenratsglieder, ihrer Stellvertreter, der Glieder der Revisionskommission und aller sonstigen Vertreter und Delegierten.

§ 1. Wahlen sind dem Gemeinde-Statut und den nachstehenden Richtlinien gemäß zu vollziehen.

A. Der Kirchenrat.

1) Die Anzahl der Kirchenratsglieder soll eine solche sein, daß sie sich in drei gleiche Gruppen teilen läßt, z. B. 12, 15, 18, 21 u. s. w.

2) Jährlich ist ein Drittel der Kirchenratsglieder neu zu wählen.

3) Die Wahlkandidaten für den Kirchenrat stellt der Kirchenrat selbst einen Monat vor den Wahlen in doppelt so großer Anzahl auf, als Glieder zu wählen sind. Die Gemeindeglieder haben das Recht, auch ihrerseits Kandidaten aufzustellen. Eine dahingehende schriftliche Eingabe wird dem Kirchenvorstande mit wenigstens 10 Unterschriften und nicht später als zwei Wochen vor dem Wahltag eingereicht.

4) Die Namen sämtlicher Kandidaten werden auf einen Wahlzettel gedruckt, wobei die von Gemeindegliedern vorgeschlagenen Kandidaten in der eingereichten Reihenfolge an das Ende der Liste des Kirchenrates gesetzt werden.

Anmerkung: Wenn Gemeindeglieder mit einer eigenen Kandidatenliste, gesondert von der Liste des Kirchenrates, zur Wahl zu schreiten wünschen, so haben sie auf ihre Kosten entsprechende Wahlzettel drucken zu lassen, die wenigstens so viele Kandidaten enthalten müssen, als Glieder in den Kirchenrat zu wählen sind. Diese gedruckten Exemplare sind nicht später als eine Woche vor der Wahl dem Kirchenvorstande zu übergeben.

5) Bei der Wahl gelten als Inhaber der Wahlstimmen die auf dem Wahlzettel (der Kandidatenliste) obenan befindlichen Kandidaten der Reihe nach in der Anzahl, als Kirchenratsglieder zu wählen sind, wenn nicht auf dem Wahlzettel manche Namen vom Wähler unterstrichen worden sind.

Das Unterstreichen von Namen ist zulässig, damit der Wähler, wenn er es wünscht, seine Stimme solchen Kandidaten geben kann, die mehr am Schluß des Wahlzettels genannt sind. Die unterstrichenen Namen von Kandidaten sind an die Spitze des betreffenden Wahlzettels zu setzen, so daß dann die vorher an der Spitze befindlichen Kandidaten um so viele Stellen abwärts rücken, als Kandidaten durch Unterstreichen vor jene an die ersten Stellen hinaufgesetzt worden sind. Und als Inhaber der Wahlstimmen sind dann wiederum anzusehen die auf dem Wahlzettel obenan befindlichen Kandidaten, darunter dann in erster Reihe die durch Unterstreichen an die Spitze gerückten Kandidaten. Es sollen nicht mehr Namen unterstrichen werden, als Glieder in den Kirchenrat zu wählen sind; wenn mehr Namen unterstrichen worden sind, so ist von den letzten der auf dem Wahlzettel unterstrichenen Namen die überschüssige Anzahl fortzulassen.

Anstelle des Unterstreichens kann auch der Modus des Durchstreichens von Namen angewandt werden. In diesem Falle läßt man die Namen derer stehen, die man

in den Kirchenrat zu wählen wünscht, während alle übrigen Namen zu durchstreichen sind.

Anmerkung: Um der Einheitlichkeit willen empfiehlt es sich, vor der Wahl festzusetzen, welcher Modus angewandt wird — das Unterstreichen oder das Durchstreichen der Namen.

6) Als in den Kirchenrat gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben und bei denen die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich mehr als die Hälfte aller bei der Wahl abgegebenen Stimmen ausmacht.

7) Als Kandidaten der Kirchenratsglieder werden in der erforderlichen Anzahl diejenigen Wahlkandidaten angesehen, die auf dem Wahlzettel auf die in den Kirchenrat gewählten Namen folgen, in ihrer Reihenfolge.

8) Der Kirchenrat wählt sich seinen Präses, der zugleich auch Präses des Kirchenvorstandes ist, und die übrigen Glieder des Kirchenvorstandes auf ein Jahr. Die letzteren verteilen unter sich die Ämter.

B. Die Gemeindevertreter und die Revisionskommission.

9) Stimmberechtigte Glieder der Propstsynode sind die Pastore und Küster sämtlicher Gemeinden des Propstbezirks und die von der Gemeindeversammlung gewählten Delegierten, zwei aus jeder Gemeinde*). Filialgemeinden entsenden ihren Pastor oder Küster und einen Delegierten, wenn sie einen von ihrer Gemeindeversammlung gewählten selbständigen Kirchenrat haben. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Beichtkreisen, so entsendet jeder Beichtkreis seinen Pastor und zwei Delegierte.

*) Sie werden auf 3 Jahre gewählt (vgl. § 67 des Kirchenstatuts). — Anm. des Übers.

Die Glieder der Propstsynode sind zugleich auch Delegierte des Kirchentages.

10) Die Wahl der Kirchenratsglieder und aller Delegierten wird durch verdeckte (geheime) Abstimmung vollzogen. Die Glieder der Revisionskommission werden durch offene Abstimmung gewählt, wenn die Versammlung nicht anders beschließt.

§ 2. Die auf die Gemeindeversammlung (Generalversammlung) bezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 24—29 des Normalstatuts für Gemeinden vorgesehen.

In der Bekanntmachung betreffend Einberufung einer Gemeindeversammlung sind anzugeben:

1) Der Termin (Tag und Stunde), Ort und Tagesordnung der Gemeindeversammlung und der Inhalt des § 24 des Gemeinde-Normalstatuts, welcher die Bestimmungen darüber enthält, wer an der Generalversammlung teilzunehmen das Recht hat;

2) In derselben Bekanntmachung ist anzugeben, wann und wo eine zweite Generalversammlung abgehalten wird, falls die erste wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande kommt;

3) In solchem Fall, wenn zur ersten Generalversammlung die nach § 25, zweiter Abschnitt, des Statuts erforderliche Anzahl von Mitgliedern sich nicht einfindet und die erste Generalversammlung infolge dessen nicht beschlußfähig ist, ist die Versammlung trotzdem zur festgesetzten Stunde zu eröffnen und darüber ein Protokoll abzufassen, daß die erste Versammlung nicht beschlußfähig ist und daher nicht abgehalten wird, und es ist anzuzeigen, wann die zweite Generalversammlung eröffnet wird.

Est
A-4721

25915